

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 31. Juli 1996

126. Stück

- 388. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines „Staatlichen Kontrolldienstes“ in der Österreichischen Staatsdruckerei
389. Verordnung: Sicherheitsgebühren-Verordnung
390. Verordnung: Ausgleichsmaßnahmen für infolge der Verringerung des österreichischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses entstandene Einkommensverluste (LUK-Ausgleichsmaßnahmen-Verordnung)
391. Verordnung: Eintrittstellen-Verordnung

388. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Einrichtung eines „Staatlichen Kontrolldienstes“ in der Österreichischen Staatsdruckerei geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verordnet:

Die Verordnung über die Einrichtung eines Staatlichen Kontrolldienstes in der Österreichischen Staatsdruckerei, BGBl. Nr. 560/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Der Kontrolldienst besteht aus

1. 11 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Finanzen,
2. 6 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Inneres und
3. 11 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Finanzen über Vorschlag des Vorstandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft

zu bestellen sind.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder haben dem Personalstand des entsendenden Bundesministeriums, die in Abs. 1 Z 3 genannten Mitglieder dem Personalstand des Personalamtes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft anzugehören. Sämtliche Mitglieder müssen die persönliche und fachliche Eignung für ihre Überwachungstätigkeit (§§ 5 und 6), insbesondere im Hinblick auf ihre Vertrauenswürdigkeit besitzen.

(3) Eines der vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestellenden Mitglieder ist von diesem mit der Funktion des Vorsitzenden des Kontrolldienstes, je eines der vom Bundesminister für Inneres und gemäß Abs. 1 Z 3 vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden Mitglieder ist vom jeweils zuständigen Bundesminister mit der Funktion eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Kontrolldienstes zu betrauen.

(4) Der Bundesminister, der den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Kontrolldienstes bestellt, hat hievon auch den jeweils anderen Bundesminister, den Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie den Generaldirektor der Staatsdruckerei in Kenntnis zu setzen.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitgliedschaft zum Kontrolldienst endet überdies durch einen schriftlich erklärten Verzicht, bei den nach § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 zu bestellenden Mitgliedern durch Ausscheiden aus dem Personalstand des entsendenden Ministeriums, bei den nach § 2 Abs. 1 Z 3 zu bestellenden Mitgliedern durch Ausscheiden aus dem Personalstand des Personalamtes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft, oder durch Tod des Mitgliedes.“

3. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 lauten:

„(1) Die Mitglieder des Kontrolldienstes üben ihre Überwachungstätigkeit (§§ 5 und 6) nach Maßgabe der vom Vorsitzenden für jeweils einen Kalendermonat im voraus aufzustellenden Diensterteilung aus. Der Vorsitzende hat hiebei auf die Vorschläge, die von seinen Stellvertretern für die deren Dienstbe-

hörde angehörnden Mitglieder zeitgerecht zu erstatten sind, Bedacht zu nehmen. Von der Diensterteilung ist auch die Staatsdruckerei in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Funktion verhindert, hat an seiner Stelle zunächst der dem Personalstand des Personalamtes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft angehörende Stellvertreter, sollte auch dieser verhindert sein, der dem Personalstand des Bundesministeriums für Inneres angehörende Stellvertreter die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Sind der Vorsitzende und beide Stellvertreter an der Ausübung ihrer Funktion verhindert, tritt an ihre Stelle das jeweils rangälteste Mitglied des Kontrolldienstes.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Vorschriften für die Überwachung durch den Kontrolldienst hat dessen Vorsitzender im Zusammenwirken mit seinen beiden Stellvertretern sowie unter Bedachtnahme auf die Organisations- und Sicherheitsvorschriften der Staatsdruckerei in einer gesonderten Diensterteilung zu treffen. In dieser Diensterteilung sind insbesondere die wegen der Eigenart der Überwachungserfordernisse bei den einzelnen in § 2 Abs. 1 Z 1 des Staatsdruckereigesetzes angeführten Sicherheitsdrucken erforderlichen Abweichungen im Umfang der in Abs. 1 umschriebenen Überwachungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Diensterteilung ist auch dem Bundesministerium für Inneres, dem Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie der Generaldirektion der Staatsdruckerei zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Kontrolldienstes ein vorschriftswidriges Verhalten eines seiner Mitglieder festgestellt, hat der Vorsitzende des Kontrolldienstes umgehend die für die Einhaltung der Dienstvorschrift geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu treffen. In schwerwiegenden Fällen hat dieser außerdem jenes Bundesministerium, aus dessen Personalstand das betreffende Mitglied bestellt wurde, bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Mitgliedern den Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hiervon in Kenntnis zu setzen.“

6. § 9 lautet:

„§ 9. Die Festsetzung einer Entschädigung für die Überwachungstätigkeit eines Mitgliedes des Kontrolldienstes nach Maßgabe des § 25 des Gehaltsgesetzes obliegt dem Bundesminister, der dieses Mitglied bestellt hat. Die gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 bestellten Mitgliedern zuerkannte Entschädigung ist dem Bund durch die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft zu ersetzen.“

7. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Klima

389. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Überwachungsgebühren und Pauschalbeträgen als Kostenersatz bei Fehlalarmen (Sicherheitsgebühren-Verordnung)

Auf Grund der §§ 5a Abs. 3 Z 1 und 92a des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Überwachungsgebühr für Überwachungsdienste beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) 200 Schilling je angefangene halbe Stunde, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr 300 Schilling je in dieser Zeit angefangene halbe Stunde.

(2) Ist zur Durchführung der Überwachung der Einsatz eines Dienstfahrzeuges erforderlich, gebühren pro Fahrzeug zusätzlich 150 Schilling je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 300 Schilling je Minute.

§ 2. Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, beträgt die Gebühr nach § 1 Abs. 1 jedenfalls 75 Schilling je angefangene halbe Stunde.

§ 3. Der Berechnung der Überwachungsgebühr ist nur die Dauer der Überwachung selbst, nicht aber der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Ort des Vorhabens zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch eine technische Alarmanlage zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen verursacht wurden, ohne daß eine Gefahr bestanden hat, beträgt

bei Tonfrequenzübertragungs- oder vergleichbaren Systemen, die mit einer direkten Verbindung zu einer Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ausgestattet sind, sowie bei Telefonwählgeräten 2 500 S, bei sonstigen Anlagen 1 000 S.

(2) Der Aufwandsersatz beträgt bei Tonfrequenzübertragungs- oder vergleichbaren Systemen, die mit einer direkten Verbindung zu einer Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ausgestattet sind, sowie bei Telefonwählgeräten 1 500 S, sofern die Alarmanlage der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle gemeldet wurde und, sofern die Behörde eine automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten für Verständigungen im Alarmfall beabsichtigt, der zu Verständigende und derjenige, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird, einer solchen Verarbeitung zustimmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Kostenersatz bei Fehlalarmen (Fehlalarmkostenersatz-Verordnung), BGBl. Nr. 295/1996, außer Kraft.

Einem

390. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Ausgleichsmaßnahmen für infolge der Verringerung des österreichischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses entstandene Einkommensverluste (LUK-Ausgleichsmaßnahmen-Verordnung)

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über Ausgleichsmaßnahmen infolge der Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse gemäß Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 459/96 der Kommission.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Begünstigte

§ 3. Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Beihilfe werden gewährt an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 (Erzeuger), die

1. anhand der zum Mehrfachantrag „Flächen“ 1995 vorgelegten Beilage T „Tierliste“ Rinder gehalten haben oder
2. mit dem Zuckerunternehmen vor dem 1. Juli 1995 einen Anbauvertrag für Zuckerrüben für das Jahr 1995 abgeschlossen haben oder
3. mit dem Stärkeunternehmen vor dem 31. Mai 1995 einen Anbauvertrag für Stärkeerdäpfel abgeschlossen haben.

Bemessung und Höhe der Beihilfe

§ 4. (1) Die Beihilfe bemisst sich für

1. die in § 3 Z 1 genannten Erzeuger anhand der im Jahr 1995 in der Beilage T „Tierliste“ zum Mehrfachantrag „Flächen“ 1995 angeführten Anzahl von Zucht- und Nutzkalbinnen sowie Stieren, Ochsen und Schlachtkalbinnen von einem Jahr bis zu einer Altersgrenze von unter zwei Jahren, höchstens jedoch für die am 1. April 1995 tatsächlich am Betrieb gehaltenen Rinder,
2. die in § 3 Z 2 genannten Erzeuger anhand der jeweils als A- und B-Zuckerrüben mit dem Zuckerunternehmen kontrahierten Menge,
3. die in § 3 Z 3 genannten Erzeuger anhand der mit dem Stärkeunternehmen kontrahierten Gesamtmenge an Stärkeerdäpfel.

(2) Die Höhe der Beihilfe beträgt im Kalenderjahr 1996

- | | |
|---|------------|
| 1. für die in Abs. 1 Z 1 genannten Zucht- und Nutzkalbinnen | 561 S/Tier |
| 2. für die in Abs. 1 Z 1 genannten Stiere, Ochsen und Schlachtkalbinnen | 366 S/Tier |
| 3. für die in Abs. 1 Z 2 genannten Zuckerrüben Kat. A | 4,86 S/t |
| 4. für die in Abs. 1 Z 2 genannten Zuckerrüben Kat. B | 3,- S/t |
| 5. für die in Abs. 1 Z 3 genannten Stärkeerdäpfel | 9,96 S/t |

Diese Beihilfe wird durch die in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1527/95 festgesetzten Gemeinschaftsmittel finanziert.

(3) Die Beihilfe gemäß Abs. 2 kann im Kalenderjahr 1996 durch Mittel des Bundes um 60% erhöht werden, sofern seitens des jeweiligen Landes eine Erhöhung der Beihilfe gemäß Abs. 2 um 40% erfolgt.

(4) Die Höhe der Beihilfe gemäß Abs. 2 beträgt für die zweite Tranche zwei Drittel und für die dritte Tranche ein Drittel der im Kalenderjahr 1996 gewährten Beihilfe.

Auszahlung der Beihilfe

§ 5. Die erste Tranche der Beihilfe wird bis spätestens 31. Dezember 1996, die zweite Tranche bis 30. Juni 1997 und die dritte Tranche bis 31. Dezember 1997 an die Begünstigten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der gemäß § 4 ermittelten Höhe

1. im Fall des Erzeugers gemäß § 3 Z 1 auf das im Rahmen des Mehrfachantrages „Flächen“ 1995 für die Auszahlung bekanntgegebene Bankkonto,
2. im Falle des Erzeugers gemäß § 3 Z 2 und Z 3 im Wege des Zucker- bzw. Stärkeunternehmens (im folgenden Unternehmen)

ausbezahlt, soweit vom Begünstigten nicht bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Auszahlungstermin ein anderes Bankkonto bekanntgegeben wurde.

Wird durch das Unternehmen die Auszahlung an die Begünstigten nicht innerhalb von vier Wochen nach Zurverfügungstellung der Mittel vorgenommen, so ist die zu gewährende Beihilfe bis zum Tag der tatsächlichen Auszahlung mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind vom Unternehmen zu tragen.

(2) An andere als die in § 3 Z 1 bis 3 genannten Personen kann die Beihilfe nur dann ausbezahlt werden, wenn dies vom bisherigen Begünstigten schriftlich mit einem von der AMA aufgelegten Formblatt bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Auszahlungstermin bei der AMA beantragt wird. Der Antrag hat Namen und Anschrift des neuen Begünstigten, Namen und Anschrift der Kreditunternehmung sowie die Kontonummer, auf die die weiteren Beihilfentranchen überwiesen werden sollen, zu enthalten. Wird dieser Antrag nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestellt, werden die weiteren Beihilfentranchen mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Begünstigten oder dessen Rechtsnachfolger überwiesen. Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger, steht diesen der Anspruch zur ungeteilten Hand zu.

Mitteilungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 6. (1) Der Begünstigte bzw. das Unternehmen hat die Mitteilungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die er gemäß den jeweils bezughabenden Prämien- und Erstattungsvorschriften wahrzunehmen hat, auch im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfe zu beachten.

(2) Der Begünstigte gemäß § 3 Z 2 ist verpflichtet, den Anbauvertrag, der im Jahr 1995 mit dem Unternehmen abgeschlossen wurde, sowie die darauf bezugnehmenden geschäftlichen Belege sieben Jahre ab Ende des Jahres, in dem die letzte Tranche ausgezahlt wird, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(3) Sofern der Begünstigte oder der Beihilfeempfänger im Falle des § 5 Abs. 2 nicht in der Lage ist, die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 selbst zu erfüllen, erfolgt die Auszahlung der Beihilfe nur unter der Bedingung, daß derjenige, der dazu in der Lage ist, diese Verpflichtungen erfüllt.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 7. (1) Der Begünstigte sowie das Unternehmen haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes, im folgenden Prüforgeane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Anbauflächen zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle sonstigen Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Begünstigten bzw. dem Unternehmen zu bestätigen. Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Begünstigte bzw. das Unternehmen auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Begünstigten des Unternehmens anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(5) Sofern der Begünstigte oder der Beihilfeempfänger im Falle des § 5 Abs. 2 nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 4 selbst zu erfüllen, erfolgt die Auszahlung der Beihilfe nur unter der Bedingung, daß derjenige, der dazu in der Lage ist, diese Verpflichtungen erfüllt.

(6) Die für die Marktordnungsmaßnahmen des Jahres 1995 hinsichtlich Zucker und Stärke sowie hinsichtlich des Mehrfachantrages 1995 vorgenommenen Kontrollen sind auch für die Beihilfe maßgeblich.

Meldepflicht

§ 8. Das Zuckerunternehmen und das Stärkeunternehmen haben der AMA binnen zwei Monaten nach erfolgter Überweisung der Mittel durch die AMA die Auszahlung an die Begünstigten gemäß § 3 Z 2 und 3 nachzuweisen.

Berichtspflicht

§ 9. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils bis zum 31. August die Angaben, die zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind, zu übermitteln. Im Bericht sind die Anzahl der Begünstigten sowie die Summe der gewährten Ausgleichszahlungen anzuführen.

Molterer

391. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Eintrittsstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Eintrittsstellen-Verordnung)

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Verkehr, Wissenschaft und Kunst verordnet:

Die zugelassenen Eintrittsstellen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Herkunft aus Drittländern sind im Anhang angeführt. %

Molterer

ANHANG

EINTRITTSTELLEN

A. Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Forstpflanzen und Forstpflanzenerzeugnissen festgelegt werden:

1. **Burgenland:**

Deutschkreutz
Klingenbach/Sopron
Jennersdorf in Heiligenkreuz
Nickelsdorf

2. **Kärnten:**

Karawankentunnel
Villach/Fürnitz
Bleiburg

Bleiburg/Grablach
Lavamünd

3. **Niederösterreich:**

Gmünd
Neunagelberg
Grametten
Kleinhaugsdorf/Retz
Drasenhofen
Berg
Marchegg
Hohenau

4. **Oberösterreich:**

Wulowitz/Summerau
Wulowitz
Weigetschlag

5. **Steiermark:**

Spielfeld

6. **Vorarlberg:**

Feldkirch/Nofels
Feldkirch/Buchs

7. **Wien:**

Wien

B. Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Früchten und Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, und Schnittblumen festgelegt werden (Kontrolle durch Zollorgane):

1. **Burgenland:**

Deutschkreutz
Jennersdorf in Heiligenkreuz
Nickelsdorf

2. **Kärnten:**

Karawankentunnel
Villach
Klagenfurt

3. **Niederösterreich:**

Berg
Drasenhofen
Hohenau
Kleinhaugsdorf
Marchegg
Gmünd
Flughafen Wien-Schwechat

4. **Oberösterreich:**

Linz
Wels
Wulowitz

5. **Salzburg:**

Salzburg

6. **Steiermark:**

Graz
Spielfeld

7. **Tirol:**

Innsbruck

8. **Vorarlberg:**
 - Feldkirch
 - Wolfurt
 - Höchst
 9. **Wien:**
 - Wien
- C. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr sonstiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 festgelegt werden:
1. **Burgenland:**
 - Deutschkreutz
 2. **Kärnten:**
 - Karawankentunnel
 - Klagenfurt
 3. **Niederösterreich:**
 - Berg
 - Drasenhofen
 - Flughafen Wien-Schwechat
 4. **Oberösterreich:**
 - Linz
 - Wulowitz
 5. **Salzburg:**
 - Salzburg
 6. **Steiermark:**
 - Graz
 - Spielfeld
 7. **Tirol:**
 - Innsbruck
 8. **Vorarlberg:**
 - Feldkirch